

Briefe an die NZZ

Rot sieht schwarz

Am innenpolitischen Horizont steigt eine schwarze Wolke auf, die den Machtbereich der großen Gewerkschaften zu überschatten droht und die ihnen deshalb große Sorgen bereitet. Für das Entstehen dieser dunkeln Wolke ist aber nicht der Petrus, sondern der Bundesrat verantwortlich. Eine bundesrätliche Vorlage befaßt sich nämlich boshafterweise mit der Verwirklichung des *Mitspracherechtes der Minderheitsgewerkschaften in der paritätischen Kommission*. Die diesbezüglichen Unkenrufe der gewerkschaftlichen Prominenz wollen nicht mehr verstummen; es ist aber kaum anzunehmen, daß sie deswegen den linken Schuh ausziehen werden.

Es wäre zwar für diese angeblichen Hüter der innenpolitischen Ordnung ein leichtes, in ihrer Entwicklungsgeschichte nach Parallelen zu suchen, doch scheinen sie angesichts der drohenden Gefahr in Zeitnot zu sein. Paradoxerweise wurde in der gewerkschaftlichen Presse schon mehr als einmal für *vermehrtes Mitspracherecht des Personals* votiert. Was man dabei unter Personal zu verstehen hat, ist heute leicht zu erkennen, wenn man die angemeldete Opposition koloriert besieht. Eine einigermaßen plausible Erklärung hierfür hätte zwar Nummer 25 des «Nebenspaltes» im Zitat von Aldous Huxley bereit, das folgendermaßen lautet: «Mit der Geschichte ist es wie mit der Fleischpastete, man darf nicht zusehen, wie sie gemacht wird.»

Es fehlt aber in unserer Zeit glücklicherweise nicht an ernsthaften Mahnern, die auf die *klaffende Differenz zwischen Theorie und Praxis* in der Auslegung unserer demokratischen Rechtsbegriffe hinweisen. In Ermangelung der Erkenntnis der Erfordernisse einer wahren Demokratie wird aber der erwähnten bundesrätlichen Vorlage und damit der Gleichberechtigung der Kampf angesagt, dessen Geist in der Angstpsychose entstanden sein mag. Die Verwirklichung dieser Vorlage aber, die die vorliegende Behörde an sich schon adelt, ist ein *staatsbürgerlicher Akt*. Den frei denkenden Parlamentariern bietet sich wiederum eine Gelegenheit, ihren Eid auf die Verfassung und die Volksrechte demonstrativ zu erneuern.

J. H.

Der kommunistische Uebermensch

In der Auseinandersetzung mit dem Bolschewismus gibt es einige schwerwiegende Mißverständnisse und Irrtümer, die die richtige Beurteilung der politischen Lage erschweren und zugleich der korrekten Bewertung des Kommunismus entgegenstehen. Immer wieder glaubt der Westen, an Gipfeltreffen und an Konferenzen mit den Vertretern der Ostblockstaaten einen gemeinsamen Nenner finden zu können oder doch wenigstens eine *Annäherung der Standpunkte zu erreichen*. Jedesmal aber mit dem gleichen Resultat: *Enttäuschung!* Aber immer wieder beginnt das gleiche Hoffen, daß doch mindestens einmal eine Kompromißformel zwischen Ost und West gefunden werden könnte. Andererseits ist die Ansicht weit verbreitet, im Kommunismus handle es sich um eine besonders extreme Form des europäischen Sozialismus mit speziell weit gesteckten Zielen, den man in gemildeter Form anerkennen oder in kultivierter Gestalt sogar unterstützen dürfe. Man hört mitunter sogar die Behauptung, er weise dem

einen alten Brauch weiterzuführen, werden zugeben, daß es sich dabei um qualifizierte Gotteslästerung handelt. Mehr noch: es ist die vollständige *Entthronung Gottes* und zugleich die Inthronisation des Menschen! Der kommunistische Atheismus ist somit nicht einfach ein unsympathisches Anhängsel der proletarischen Dogmatik, sondern eine der tragenden Säulen des dialektischen Materialismus. Es hat weder mit billigem Antikommunismus noch mit Schwarzweißmalerei zu tun, wenn von berufener Seite und nach eingehender Untersuchung behauptet wird, der Kommunismus sei in biblischer Sicht mehr als ein Irrtum, er sei *Sünde*.

Wer die Konsequenzen aus der *ganzen bolschewistischen Erlösungslehre* zieht, sich nicht auf einzelne, meist propagandistisch ausgewertete Teile stützt und diese nicht durch das eigene Wunsdenken ergänzt, wird unschwer den grundlegenden Unterschied erkennen. Und diese Konsequenzen heißen: *Eine von einer prometheischen Vision gebildete Weltverbesserungslehre kann niemals zu Kompromissen mit dem Westen bereit sein*, es sei denn vorübergehend aus taktischen Erwägungen, denn sie hat den welthistorischen Auftrag, die ganze nichtkommunistische Welt so oder so zu erlösen. Der autoritäre Herrschaftsanspruch der kommunistischen Herrenmenschen muß auf Grund der Erfahrung und des Glaubens entschieden abgelehnt werden.

E. L.

Eine Reminiszenz zum «Fall Gollwitzer»

Im Anschluß an die Würdigung, welche in der «NZZ» vom 3. Juli (Nr. 2505) Dr. Bieri der umstrittenen Professorenwahl in Basel gewidmet hat, ist es wohl angebracht, an eine frühere Professorenwahl zu erinnern, da an der gleichen Universität die dortige *Juristische Fakultät* einen Deutschen als Ordinarius für Strafrecht und Strafprozeß nach Basel berief — mit der dort üblichen Begründung, es seien taugliche schweizerische Kandidaten nicht vorhanden —, der schon damals «Prokommunist» war und sich seither als hemmungsloser militanter Kommunist entpuppt hat. Es ist der *Fall des Prof. Dr. Arthur Baumgarten*, der 1923 — er war damals Ordinarius in Köln — als Ordinarius für Strafrecht nach Basel berufen wurde und dessen Vertrautheit mit dem schweizerischen Recht man aus der Tatsache ableitete, daß er vorher zehn Jahre in Genf als Privatdozent und außerordentlicher Professor tätig gewesen war. Dabei hätte es an schweizerischem Holz durchaus nicht gefehlt, war doch damals in Zürich der ihm dogmatisch weit überlegene Dr. G. v. Cleric als Privatdozent tätig und hätte gewiß der damals im Eidgenössischen Justizdepartement beschäftigte Schweizer Prof. Ernst Delaquis, ein Strafrechtler von internationalem Ansehen, mit Freuden eine Berufung nach Basel angenommen.

Prof. Dr. Baumgarten, dessen prokommunistische Gesinnung schon damals bekannt war, von den Basler Wahlbehörden aber mit der Motivierung *entschiedigt* wurde, bei streng-wissenschaftlicher Würdigung des Kandidaten komme seine politische Weltanschauung nicht in Betracht, hat diese Ehrung damit verdankt, daß er bereits 1930 einem Ruf an die Universität Frankfurt a. M. folgte. Da aber schon 1933 in Deutschland das «Tausendjährige Reich» anbrach, war der gleiche Professor seinen Basler Freunden sehr verbunden, daß sie ihn bereits 1934 nach Basel zurückriefen, allerdings

Bericht über die Jahresversammlung von Lugano in der Nummer vom 15. Juni. In seinem Referat zitierte Nationalrat Arnold ausgiebig Marx und verkündet der heutigen Mitgliedschaft, daß einzig die endgültige Abschaffung des Lohnsystems die Befreiung der Arbeiterklasse verwirklichen werde. Man wird an den Kampf mit dem Gewerkschaftsbund erinnert, wenn Arnold sich auch zum Satz versteigt: *«Die Arbeiter wären schlecht beraten, wenn sie ihr Erstgeburtsrecht als Missionare einer gerechteren Wirtschaftsordnung dem Linsengericht einer Partnerschaft mit dem Arbeitgeber opfern würden.»* Daß in einer solchen scharfmacherischen Rede die These vom angeblichen *Bildungsmonopol der Reichen* und von einer verkehrten reaktionären Gesellschaftsordnung nicht fehlt, ist wohl selbstverständlich. Neu ist höchstens, daß auch die *Aerzte als Nutznießer* einer Gesellschaftsform, die sich an den Krankheiten reichere, besonders angeprangert werden und daß man sich die politische Stimme der *Fußgänger* dadurch zu sichern versucht, daß man sie als rechtlose und vom kapitalistischen Autofahrer gejagte Hühner erklärt. Fürwahr, Nationalrat Arnold führt eine blumenreiche Sprache; die VPOD-Marschbataillone mit der tapferen Berner Oppositionsgruppe sind um den in Lugano veranstalteten Befehlsempfang nicht zu beneiden.

F. W.

Nochmals: Haftung bei Strolchenfahrten

Die Berichterstattung über einen in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» veröffentlichten *Entscheid des Zürcher Obergerichtes* unter dem Titel «*Haftung bei Strolchenfahrten*» in der «Neuen Zürcher Zeitung» (Nr. 2223) hat zu einem Leserbrief geführt (R. P. in «NZZ» Nr. 2368). Der Einsender, der sich als *Lehrer* vorstellt, fragt mit offenkundig echter Besorgnis dem Sinne nach, ob nicht jenes Urteil zur Folge habe, daß künftig jeder Mensch seinem Mitmenschen gegenüber *Mißtrauen* hegen müsse. Er geht davon aus, daß seine Generation in einer anderen Sicht, derjenigen des gegenseitigen Vertrauens, erzogen worden sei. Daran knüpft er die Bemerkung, daß es den mitwirkenden Richtern schwer fallen müßte, die dem Urteil zugrunde liegende Rechtsauffassung in seiner Schulstube «juristisch unverbildeten Jugendlichen in verständlicher Weise» klarzumachen.

Der Rechtsfall und seine weitreichenden Folgen für alle Beteiligten läßt es als erwünscht erscheinen, daß auf den Leserbrief in der gebotenen Kürze eingetreten werde. Er enthält einen durchaus richtigen Kerngedanken. Das *Vertrauen in den Mitmenschen* ist eine jener Regelungen, die in den Gerichtssälen von stetiger brennender Gegenwärtigkeit sind. In Art. 3 des Zivilgesetzbuches hat sie sogar ihren ausdrücklichen Niederschlag gefunden, wird doch da erklärt, wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft habe, sei dessen Dasein zu vermuten. In unzählbaren Entscheidungen stößt man auf den Begriff von Treu und Glauben. Es ist also nicht so, daß sich etwa der Richter dem im Vordergrund stehenden Postulat des Leserbriefes verschlüsse. Ja mehr: Der Richterberuf müßte zu etwas Unerträglichem werden, wenn nicht immer wieder — trotz allen Enttäuschungen — das Vertrauen vom Menschen zum Mitmenschen durchschimmerte. Ein schlechter Richter wäre, der da *Mißtrauen* predigen wollte!

Was aber, wenn das *Vertrauen mißbraucht* wird? Auf diese Frage eine Antwort zu geben, und zwar eine dem verpflichtenden Gesetz entsprechende, dazu waren die Richter aufgerufen. Das Urteil hatte davon auszugehen, daß ein völlig *unschuldiger Velofahrer* von einem gewissenlosen *Motorfahrzeugführer zum Krüppel* gemacht worden war. In der Begründung steht wörtlich zu lesen: «Dieser erlitt schwere Verletzungen, die

vorstrafenkontrolle, der Fürsorge- und Armenbehörde, des Betreibungsamtes und der Vormundschaftsbehörde festzustellen, ob ein Beschuldigter Einträge aufweist. Diese Vorgänge können naturgemäß, besonders bei vorbestraften Rechtsbrechern, sehr umfangreich sein und müssen herausgeschrieben werden. Sodann ist der Beschuldigte zur Person, zu seinen Verhältnissen und seinem bisherigen Leben zu befragen. Ueberdies ist er gehalten, einen handgeschriebenen Lebenslauf einzureichen. Das so mühsam zusammengetragene Material ist nun durch den Polizisten nach dem bestehenden Dienstbefehl des Polizeikommandos Zürich in den eigentlichen Leumundsbericht zu verarbeiten, der dann regelmäßig einen Umfang von vier bis fünf und mehr Seiten aufweist.

Selbstverständlich spielt bei der Beurteilung eines Delinquenten dessen *Persönlichkeit* und sein Vorleben eine *wichtige Rolle*, so daß unter diesem Aspekt ein vollständiger und gut verfaßter Leumundsbericht mit folgender Einschränkung durchaus am Platze ist. Die Vorschrift zur *Persönlichkeitserforschung* sollte aber *nur für Fälle* gelten, die eine *gewisse Bedeutung* aufweisen und zur Wichtigkeit der Strafuntersuchung in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Es wird aber vielfach dadurch gesündigt, daß bei Eingang einer Strafuntersuchung ohne genaues Studium der vorliegenden Akten und *rein routinemäßig ein Leumundsbericht verlangt* wird, obwohl der Ausgang des Strafverfahrens in diesem Moment noch keineswegs feststeht. Häufig erweist es sich in einem späteren Zeitpunkt, z. B. nach der Einvernahme der Parteien und allfälligen Zeugen, daß die Strafuntersuchung mangels Beweisen, wegen Rückzugs des Strafantrags bei Antragsdelikten oder aus anderen Gründen eingestellt werden muß und somit ein staatlicher Strafanspruch entfällt. In diesen Fällen ist ein *Leumundsbericht überflüssig* und der entsprechende Aufwand absolut ungerechtfertigt.

Auch bei den *kleineren Delikten*, den sogenannten Bagatellfällen, wo nur Bußen oder Gefängnisstrafen im Rahmen der Kompetenzen einer Bezirksanwaltschaft (höchstens 14 Tage Gefängnis oder 200 Fr. Buße oder beide Strafen verbunden) in Aussicht stehen, ist nicht zu verstehen, daß für jeden Fall zwingend ein Leumundsbericht vorgeschrieben sein soll. Dem Bezirksanwalt, der hier richterliche Funktionen ausübt, stehen ja immer noch die Vorstrafenberichte und allfällige Vorakten zur Verfügung. Zudem gewinnt er durch die Einvernahme des Angeschuldigten einen persönlichen Eindruck vom Täter, und er ist auf Grund dieser Erkenntnisse in der Lage, dessen Person im richtigen Lichte zu würdigen. Durch die oben angedeuteten Vereinfachungen könnte die Flut der Leumundsaufträge wirksam eingedämmt und die Kantonspolizei tatsächlich entlastet werden. Durch einen spürbaren und möglichen Abbau auf diesem Gebiete würde wertvolle *Zeit für die eigentlichen kriminalpolizeilichen Aufgaben gewonnen*, was sich auf die Verbrechensbekämpfung nur günstig auswirken dürfte.

Diese Möglichkeiten zur Rationalisierung in einem zeitraubenden Bereich polizeilicher Tätigkeit sollten zuständigenorts geprüft und durch entsprechende Weisungen verwirklicht werden. Auch die Polizei, der ja immer wieder neue Aufgaben übertragen werden, wäre für eine Reduktion in dieser Sparte sicherlich dankbar. E. E.

«Unerwünschte Ansichtssendungen»

Im Leserbrief von H. H. in der «NZZ» Nr. 2271 vom 16. Juni betreffend unerwünschte Ansichtssendungen wird behauptet, daß wir an x-beliebige Personen unsere Auswahlbücher mit einer Rechnung zur Ansicht schicken und daß diese Praxis lästig sei. Der Verkauf der «*Readers Digest* Aus-

In der Auseinandersetzung mit dem Bolschewismus gibt es einige schwerwiegende Mißverständnisse und Irrtümer, die die richtige Beurteilung der politischen Lage erschweren und zugleich der korrekten Bewertung des Kommunismus entgegenstehen. Immer wieder glaubt der Westen, an Gipfeltreffen und an Konferenzen mit den Vertretern der Ostblockstaaten einen gemeinsamen Nenner finden zu können oder doch wenigstens eine Annäherung der Standpunkte zu erreichen. Jedesmal aber mit dem gleichen Resultat: *Zwischenworte!* Aber immer wieder beginnt das gleiche Hoffen, daß doch mindestens einmal eine Kompromißformel zwischen Ost und West gefunden werden könnte. Andererseits ist die Ansicht weit verbreitet, im Kommunismus handle es sich um eine besonders extreme Form des europäischen Sozialismus mit speziell weit gesteckten Zielen, den man in gemildeter Form anerkennen oder in kultivierter Gestalt sogar unterstützen dürfe. Man hört mitunter sogar die Behauptung, er weise dem Christentum ähnliche Züge auf, da er sich doch vor allem den ärmsten Bevölkerungsteilen zuwende. Aber der proletarische Internationalismus ist weder eine äußerst aktive Fassung westlicher Parteiziele noch eine besonders dynamische Bewegung mit humanitären Zielen. Der Unterschied ist nicht nur graduell-quantitativ, sondern liegt in seiner *Wesensfremdheit der westlichen Kultur und unserem politischen Gedankengut gegenüber.*

Die eine Ursache dieser fundamentalen Differenz liegt vor allem im kommunistischen Menschenbild. Dieses zu entwerfen stößt aber sofort auf Schwierigkeiten, da die marxistisch-leninistischen Klassiker dieses Thema höchstens am Rande behandelt haben. Ist es nicht schon bezeichnend, daß sich eine Partei, die sich sozialistisch und humanitär nennt und sich gerne als Befreier der Armen und Unterdrückten hinstellen läßt, dem Thema Mensch nur oberflächlich annimmt? Diese Unterlassung hat seinen Grund in der *Geringschätzung des Menschen als Einzelperson.* Nur als Plansoll erfüllendes Glied des Kollektivs hat er Wert und Lebensberechtigung.

Auf Grund der gegenwärtig gültigen Theorie des dialektischen Materialismus in der Interpretation «Osnovy Marksistkoj Filosofii» läßt sich folgendes *Menschenbild* entwerfen: der Mensch ist ein reines Naturprodukt, zusammengesetzt aus sich bewegenden Atomen, und sonst gar nichts. Er ist Teil der ewigen und unerschaffenen Natur, die ohne Mitwirkung einer höheren Instanz, ohne Gott, sich aus eigener Kraft erhält und trägt. In dieser seelenlosen, rein materiellen Welt nimmt aber der Mensch eine Sonderstellung ein, denn er ist als höchster Organismus das vollkommenste Wesen. Ohne diesen Menschen wird die Natur zur Sinnlosigkeit verdammt. Nun haben aber — immer im Sinne der kommunistischen Theorie — Marx und Lenin die letzten Geheimnisse gelöst und erkannt, daß das Proletariat innerhalb der Menschheit die höchste Klasse darstellt, und sie haben kraft der menschlichen Intelligenz den einzig gangbaren Weg ins sorgenfreie und glückliche Paradies gewiesen. Unter der Führung der Avantgarde, der kommunistischen Elite innerhalb der proletarischen Herrenklasse, wird die ganze Menschheit in den Garten Eden einziehen.

Was keine westliche Partei, selbst im hitzigsten Wahlkampf, zu erklären oder nur zu denken wagt, wird hier als oberstes Prinzip der proletarischen Glaubenslehre hingestellt. Der kommunistische Mensch maßt sich die verwegene Kraft zu, die übrigen Menschen dank seinem alles erkennenden Denken aus jahrtausendealten Fehlern und Verbrechen zu retten. Das ist nichts anderes als die *Erlösung des Menschen durch den Menschen*, die Selbsterlösung. Eine solche *materialistische Heilslehre*, verkündet vom proletarischen Uebermenschen, muß doch spontanen Protest auslösen. Man kann unser Jahrhundert bestimmt nicht besonders christlich nennen, aber selbst jene Christen, die nur an hohen Feiertagen die Kirche besuchen, um damit

licher Professor tätig gewesen war. Dabei hätte es an schweizerischem Holz durchaus nicht gefehlt, war doch damals in Zürich der ihm dogmatisch weit überlegene Dr. G. v. Cleric als Privatdozent tätig und hätte gewiß der damals im Eidgenössischen Justizdepartement beschäftigte Schweizer Prof. Ernst Delaquis, ein Strafrechtler von internationalem Ansehen, mit Freuden eine Berufung nach Basel angenommen.

Prof. Dr. Baumgarten, dessen prokommunistische Gesinnung schon damals bekannt war, von den Basler Wahlbehörden aber mit der Motivierung entschuldigt wurde, bei streng-wissenschaftlicher Würdigung des Kandidaten komme seine politische Weltanschauung nicht in Betracht, hat diese Ehrung damit verdankt, daß er bereits 1930 einem Ruf an die Universität Frankfurt a. M. folgte. Da aber schon 1933 in Deutschland das «Tausendjährige Reich» anbrach, war der gleiche Professor seinen Basler Freunden sehr verbunden, daß sie ihn bereits 1934 nach Basel zurückriefen, allerdings nicht mehr als Ordinarius für Strafrecht — diese Stelle war bereits an Prof. Germann vergeben —, wohl aber mit einem *Lehrauftrag für Rechtsphilosophie*, der ad hoc zu einem Ordinariat ausgestaltet wurde, das Prof. Baumgarten bis zur Altersgrenze (1949) innehatte. Kaum war er in den Ruhestand versetzt worden, nahm er seinen Wohnsitz in *Ostberlin*, dessen kommunistisches Regime ihn mit Ehren überhäufte und ihn noch gleichen Jahres zum Mitglied der «Akademie der Wissenschaften» ernannte. Als solches hat er seither zwar nie gegen die Auswüchse des totalitären Kommunismus in Ostpreußen oder auch nur gegen die dortige Strafrechtspflege protestiert, wohl aber sich sofort 1956 zum Aufstand in Ungarn und der russischen Intervention geäußert. So lesen wir in der *Ostberliner Zeitschrift «Staat und Recht»* (1956, S. 959 ff.) als eine Art «Gutachten»: «*Das Eingreifen der Sowjetunion in Ungarn steht mit dem Völkerrecht und der Moral so im Einklang, wie man es nicht besser wünschen kann.*» Auch fordert er das Blutregime Kadar auf, «*eine nicht sanktionierte Empfehlung der Vereinigten Nationen mit der gebührenden Nichtachtung zu beantworten.*» Diese wenigen Sätze zeigen bereits, daß Prof. Baumgarten heute aus seinem politischen Credo keine Mördergrube mehr macht, aber auch, wie sehr sein Kommunismus seine früheren Auffassungen von Rechtsstaat und Strafrechtspflege zu verfälschen vermag. Es ist daher kein «McCarthyismus», wenn wir der Universität Basel, die im vergangenen Jahr so glanzvoll ihr fünf-hundertjähriges Jubiläum feiern konnte, weitere ähnliche Erfahrungen gerade in heutiger Zeit ersparen möchten!

H. F. Pfenniger

Befehlsausgabe beim VPOD

Der VPOD ist stolz auf eine Zahl von fast 37 000 Mitgliedern. Er verfügt heute über jährliche Mitgliederbeiträge in der Größenordnung von *2 Millionen Franken.* Sein Kampf- und Solidaritätsfonds weist trotz einem Entzug von 600 000 Franken im abgelaufenen Geschäftsjahr zurzeit einen Bestand von mehr als 400 000 Franken auf, und das Vermögen seiner Sterbekasse ist auf über 5 Millionen Franken angewachsen. Diese und andere interessante Zahlen finden sich im reich illustrierten Tätigkeitsbericht, einem Buch von über 250 Seiten. Der Bericht macht auch kein Geheimnis daraus, daß VPOD und Schweizerischer Gewerkschaftsbund noch keineswegs in einer Liebeshele leben und daß *Nationalrat Arnold* noch immer recht schwere Munition auf seinen Kollegen Nationalrat Leuenberger abfeuert. Was die Mitglieder von dem nicht besonders lebenswürdigen Briefwechsel ihrer «Führer» denken, das allerdings erfährt man aus dem sonst so offenerzigen Geschäftsbericht nicht.

Welcher *klassenkämpferische Ton* im VPOD heute zur Tagesordnung gehört, zeigt sich weiterhin im Verbandsblatt «Der öffentliche Dienst» im

wirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft habe, sei dessen Dasein zu vermuten. In unzählbaren Entscheidungen stößt man auf den Begriff von Treu und Glauben. Es ist also nicht so, daß sich etwa der Richter dem im Vordergrund stehenden Postulat des Leserbriefes verschlüsse. Ja mehr: Der Richterberuf müßte zu etwas Unerträglichem werden, wenn nicht immer wieder — trotz allen Enttäuschungen — das Vertrauen vom Menschen zum Mitmenschen durchschimmerte. Ein schlechter Richter wäre, der da Mißtrauen predigen wollte!

Was aber, wenn das *Vertrauen mißbraucht* wird? Auf diese Frage eine Antwort zu geben, und zwar eine dem verpflichtenden Gesetz entsprechende, dazu waren die Richter aufgerufen. Das Urteil hatte davon auszugehen, daß ein völlig *unschuldiger Velofahrer von einem gewissenlosen Motorfahrzeugführer zum Krüppel gemacht* worden war. In der Begründung steht wörtlich zu lesen: «Dieser erlitt schwere Verletzungen, die trotz jahrelangen ärztlichen Bemühungen eine Dauerinvalidität zur Folge hatten, die durch die Suva auf achtzig Prozent geschätzt wurde.» Es ist selbstverständlich, daß in einem Fall wie dem vorliegenden in erster Linie der Motorfahrzeugführer haftet, und zwar strafrechtlich und zivilrechtlich. Neben ihm aber hat für den gestifteten Schaden auch der Halter des Autos einzustehen. So will es das Gesetz (Art. 37 Abs. 5 des Motorfahrzeuggesetzes). Bei der eigenmächtigen Verwendung eines Motorfahrzeuges durch einen Dritten tritt die Haftungsbefreiung des Halters nur bei völliger Schuldlosigkeit ein.

Bei dieser Regelung handelt es sich im Grunde genommen wiederum um eine Vertrauensfrage. Durfte nicht jener Velofahrer darauf vertrauen, daß der *Halter des Autos* — die tägliche Erfahrung lehrt bedauerlicherweise, daß grundsätzlich jedes Auto gefährlich sein und Anlaß zu einer Schädigung bieten kann — diejenigen *Maßnahmen* treffe, die geeignet seien, einen *Schadeneintritt zu verhindern?* Gerade die Vertrauensbasis, die Achtung des Menschen vor der Unversehrtheit des Mitmenschen, auferlegt eben dem Autohalter bestimmte Sorgfaltspflichten. (Auf den nämlichen Gedanken ist übrigens auch die Verpflichtung zur obligatorischen Haftpflichtversicherung zurückzuführen.) Wie leicht hätte jener Beklagte das für den Kläger unermessliche Leid verhindern können, wenn er nur die am nächsten liegenden einfachsten Sicherungen getroffen, also den Zündungsschlüssel an sich genommen und die Türe verriegelt hätte. Es wäre nicht nur ungesetzlich, sondern auch schlechthin unverzeihlich gewesen, wenn unter derartigen Umständen dem zum Krüppel Gewordenen verwehrt worden wäre, auf den Halter des Autos zurückzugreifen.

Wir denken, daß unter Beachtung dieser Gesichtspunkte auch die vom Verfasser des Leserbriefes unterrichteten Schüler für die vom Gericht gefundene Lösung des Interessenkonfliktes Verständnis aufbringen müßten.

P. L. U.

Ueberflüssige Leumundsberichte

In den *Strafuntersuchungen*, die durch die zürcherischen Bezirksanwaltschaften geführt werden, nimmt die Erforschung der Persönlichkeit eines Angeklagten einen breiten Raum ein. Diesem Zwecke dienen in erster Linie die *Leumundsberichte*, die fast in allen Fällen einzuholen sind. Diese Leumundsberichte werden durch die Polizeiorgane des Kantons erstattet und belasten sie in erheblichem Maße. Bis ein solcher Leumundsbericht in der Reinschrift zuhänden der auftraggebenden Amtsstelle vorliegt, ist eine *umfangreiche Vorarbeit* zu leisten. An dieser sind vorerst die Behörden der Bezirks- und Gemeindeverwaltung beteiligt, die der beauftragte Funktionär persönlich aufzusuchen hat. So hat er in den Registraturen der Bezirksanwaltschaft, des Statthalteramts, der betreffenden Polizeistation, der Gemeinde-

lastet werden. Durch einen spürbaren und möglichen Abbau auf diesem Gebiete würde wertvolle *Zeit für die eigentlichen kriminalpolizeilichen Aufgaben gewonnen*, was sich auf die Verbrechensbekämpfung nur günstig auswirken dürfte.

Diese Möglichkeiten zur Rationalisierung in einem zeitraubenden Bereich polizeilicher Tätigkeit sollten zuständigenorts geprüft und durch entsprechende Weisungen verwirklicht werden. Auch die Polizei, der ja immer wieder neue Aufgaben übertragen werden, wäre für eine Reduktion in dieser Sparte sicherlich dankbar. E. E.

«Unerwünschte Ansichtssendungen»

Im Leserbrief von H. H. in der «NZZ» Nr. 2271 vom 16. Juni betreffend unerwünschte Ansichtssendungen wird behauptet, daß wir an x-beliebige Personen unsere Auswahlbücher mit einer Rechnung zur Ansicht schicken und daß diese Praxis lästig sei. Der Verkauf der «*Readers Digest Auswahlbücher*» geht aber folgendermaßen vor sich. Wir senden vorerst einen Werbebrief mit einer frankierten Rückantwortkarte. Erst wenn wir die *Zustimmung des Kunden* mit dieser Karte erhalten haben, senden wir den Band zur unverbindlichen Ansicht. Im erwähnten Werbeschreiben sagen wir klar und deutlich: «Nur wenn Sie den Band behalten, werden wir Ihnen alle drei Monate den jeweils neuesten Band unserer Buchreihe übersenden.» Das heißt also, nur wenn der Betreffende *das zur Ansicht verlangte Buch behalten und bezahlt hat*, senden wir ihm den nächsten Vierteljahresband wieder zur Ansicht. Wenn er diesen dann zurückschickt, werden die Ansichtssendungen eingestellt, bis er wieder schriftlich diesen Service verlangt.

Der Einsender hatte sehr wahrscheinlich übersehen, daß er oder ein Mitglied seiner Familie diesen oder den vorhergehenden Band bestellt hat. Im übrigen gehen die Bezüger der «*Reader's Digest Auswahlbände*» absolut keine Verpflichtung ein, eines oder mehrere Bücher innert gewisser Zeit abzunehmen, wie dies sonst im allgemeinen im Buchclubgeschäft üblich ist. Wir verfahren seit Beginn des Verkaufs unserer Bücher nach diesem für den Kunden sehr angenehmen sogenannten «*Take it or leave it*»-System. *Reader's Digest*

*

In der «NZZ» hat sich unlängst ein Leser mit Recht gegen die Zumutung eines bekannten Zeitschriften- und Bucherverlages zur Wehr gesetzt, unverlangt zur Ansicht gesandte Bücher auf Kosten des Empfängers an den Verlag retournieren zu sollen. Weniger überzeugend wirkte dagegen das abschätzig verallgemeinernde Urteil eines anderen Lesers über die Bücheransichtssendungen, die beispielsweise dann am Platze sind, wenn es sich um Neuerscheinungen handelt, die sich an einen kleinen Kreis ausgewählter Interessenten wenden. Es gibt aber auch gemeinnützige Organisationen, die ihre Sammelaktionen auf dem Wege des Ansichtssendungsverandes durchführen. So wird gegenwärtig von der Schweizer Tibethilfe den bisherigen Spendern ein Buch über die Tragödie Tibets und der tibetischen Flüchtlinge angeboten. Der Reinertrag aus diesem Bucherverkauf ist ausschließlich für die notleidenden tibetischen Flüchtlinge, und zwar vor allem für Kinder und Jugendliche, bestimmt. Das Rückporto ist vom Absender bezahlt, wenn der Empfänger auf die Annahme des Buches verzichtet. Von einem früher versandten Buch für den gleichen Zweck konnten mehr als 10 000 Stück auf diesem Weg verkauft werden, und der Ertrag kam ausschließlich tibetischen Flüchtlingskindern zugute. Es ist zu hoffen, daß auch die neue Publikation, die dank ihrem Inhalt bereits zahlreiche begeisterte Urteile auslöste, beim Publikum wiederum ein positives Echo findet, damit die Hilfe an die notleidenden Tibeter auch inskünftig geleistet werden kann.

Schweizer Tibethilfe, Solothurn
Langendorfstraße 20